



Verkehrsordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

– Reihe: KURZRATGEBER – Band 17 –

- Machen sie niemals (!) Angaben gegenüber Polizei – ohne Ausnahme. In Strafsachen ist die Polizei nicht Ihr Freund und Helfer.
- Den zugesandten Anhörungsbogens sollten Sie selbst keinesfalls ausfüllen und wegschicken, **sondern sofort Rechtsrat einholen**. Gerade im frühen Verfahrensstadium ist dies äußerst ergebnisfördernd.
- Ohne Akteneinsicht sollten Sie keine Einlassung abgeben. Akteneinsicht bekommt in Strafsachen Ihr Rechtsanwalt.
- Sollten Sie zur Beschuldigtenvernehmung **polizeilich** geladen werden, brauchen Sie dort nicht zu erscheinen. Sie müssen sich zudem niemals – auch gegenüber dem Staatsanwalt und dem Richter – selbst belasten. Außer Ihren Personalien müssen Sie daher keine Angaben machen.
- Ohne die Anwesenheit Ihres Rechtsanwaltes kann eine Aussage **nicht** empfohlen werden.